

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 100

Mittwoch, den 8. Dezember

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
 Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
 vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
 sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
 zeile oder deren Raum berechnet und bis  
 Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
 erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Fettausgabe.

Für die Woche vom 5. Dezember bis 11. Dezember 1920  
 werden an die Versorgungsberechtigten des Kreises Belgard  
 50 Gramm Butter auf Wafeln 11 der Futterarten  
 (zum Preise von 1,20 M für 50 Gramm)  
 ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine  
 höhere Ration als 50 Gramm nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 3. Dezember 1920

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat

### Zuckerarten des Kreises Publitz.

Die Zuckerarten des Kreises Publitz für den Monat  
 Dezember sind entgegen dem Ausdruck von 500 Gramm  
 mit 750 Gramm zu beliefern.

Belgard, den 4. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verkauf von Bekleidungsgegenständen.

Im Kleist-Nehow-Stift in Belgard werden noch  
 weitere Bekleidungsgegenstände verkauft.

Belgard, den 2. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Neue Milchpreise.

Gemäß der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten Pro-  
 vinzialfettstelle in Cottin vom 22. November 1920 über Milch-  
 höchstpreise werden für den Kreis Belgard folgende Kleinhandels-  
 höchstpreise festgesetzt:

für die Stadt Belgard:	
Vollmilch pro Liter	1,60 M
Mager- und Buttermilch pro Liter	0,80 "
für die Stadt Polzin:	
Vollmilch pro Liter	1,50 M
Mager- und Buttermilch pro Liter	0,80 "
für das platte Land:	
Vollmilch pro Liter	1,30 M
Mager- und Buttermilch pro Liter	0,65 "

Die neuen Milchhöchstpreise treten mit dem 5. Dezember  
 1920 in Kraft. Mit demselben Tage werden die bisherigen  
 Höchstpreise für Milch aufgehoben.

Die bezgl. Verordnungen des Herrn Oberpräsidenten  
 werden in den nächsten Tagen durch die Zeitungen und durch  
 das Kreisblatt bekanntgegeben.

Belgard, den 3. Dezember 1920

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Bedarfsanmeldung für Benzol.

Anträge auf Benzol für den Monat Januar 1921 sind  
 dem Kreis Ausschuß Belgard (Zimmer Nr. 18) spätestens bis  
 zum 15. d. Mts. schriftlich einzureichen. In der Anmeldung  
 ist der Verwendungszweck (Pflügen, Dreschen, Wasserpumpen,  
 Häckselschneiden usw.) anzugeben.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß für die  
 Folge stets bis zum 10. eines jeden Monats der Bedarf  
 für den folgenden Monat bei dem Kreis Ausschuß angemeldet  
 werden muß.

Verspätet eingehende Anträge haben keine Aussicht auf  
 Berücksichtigung.

Belgard, den 3. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Falsche Zuckermarken des Kreises Swinemünde.

Die Dezember-Zuckermarken des Kreises Swinemünde,  
 die mit dem Abdruck des Gemeindefiegels in Ostswine versehen  
 sind, dürfen nicht geliefert werden, da eine Nachahmung  
 des Siegels besteht.

Belgard, den 2. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Handel mit Zentrifugen und Buttermaschinen!

Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten werden  
 die Kuhhalter erneut darauf hingewiesen, daß der An-  
 und Verkauf von Zentrifugen und Buttermaschinen nur  
 mit meiner Genehmigung gestattet ist.

Den mit Zentrifugen und Buttermaschinen handelnden  
 Geschäften ist verboten:

- a) solche in Schaufenstern auszustellen,
- b) im Umherziehen zum Kauf anzubieten bezw. Be-  
stellungen darauf entgegenzunehmen oder zu  
 sammeln.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, diese An-  
 ordnung erneut sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu  
 machen und noch besonders darauf hinzuweisen, daß bei  
 Zuwiderhandlungen die Maschinen ohne Ausnahme  
 geschlossen bezw. beschlagnahmt und gegen die betr. Kuh-  
 halter und Händler rücksichtslos das Strafverfahren einge-  
 leitet werden wird.

Belgard, den 3. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Lieferungsfreistellungen über Vertragskartoffeln.

Das gemäß der Schiedsgerichtsbildung der Reichskartoffelstelle für den Bezirk der Provinzialkartoffelstelle Kormern für Lieferungsfreistellungen über Vertragskartoffeln errichtete Schiedsgericht wird demnächst in Tätigkeit treten. Der Geschäftsbelehrte ist bereits aufgenommen. Vorsitzender desselben ist Regierungsassessor Freiberger von Herzenberg, stellv. Vorsitzender Reg.-Rat Saenger. Die jeweils tätigen 2 Beisitzer werden von den Prozessparteien aus einer ihnen mitzutellenden Schiedsrichterliste gewählt.

Im Auftrage des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Lieferungsfreistellungen über Vertragskartoffeln teile ich dies zur Kenntnis der Beteiligten mit.

### Veröffentlichung.

Belgard, den 1. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Männerjoden und Futtermittel.

Den sämtlichen Manufakturwarengeschäften in Belgard ist sogenannte Kommunalware (Männerjoden und Futtermittel) zugewiesen worden. Die Abgabe an die bedürftige Bevölkerung des Kreises Belgard erfolgt in den nächsten Tagen und zwar ohne Bezugsscheine.

Belgard, den 6. Dezember 1920

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Milch- und Butterablieferungsbücher.

Diesigen Molkereien und Butterverkaufsstellen, die die Milch- und Butterablieferungslisten bisher nicht eingesandt haben, ersuche ich, die Listen ausgefüllt bestimmt bis zum 15. d. Mts. an den Kreis Ausschuss einzusenden.

Belgard, den 2. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Die Besteuerung des reichseinkommensteuerfreien Mindesteinkommens durch die Gemeinden.

Der § 30 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (N.-G.-Bl. S. 402) gibt den Wohnsitzgemeinden das Recht, das von der Reichseinkommensteuer freigelassene Mindesteinkommen unter gewissen Bedingungen und in gewissen Grenzen mit einer Steuer zu belegen.

Diese Steuer ist wegen ihrer unsozialen Wirkung an sich nicht empfehlenswert, wenn die Finanznot die Gemeinde nicht zwingt, diese Steuer zur Deckung des Gemeindebedarfs mit heranzuziehen. Auch macht der § 7 des Landessteuergesetzes es den Gemeinden zur Pflicht, „alle ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs auszunützen.“

Die Art der Besteuerung ist durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Mai 1920 (N.-G.-Bl. S. 1117) in Verbindung mit § 30 des Landessteuergesetzes, wenigstens für das Steuerjahr 1920, zwingend geregelt und zwar in folgender Weise:

1. Nach § 20 des Reichseinkommensteuergesetzes bleibt bei allen Steuerpflichtigen ein Betrag von 1500 Mark steuerfrei (§ 20 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes). Dieser steuerfreie Betrag erhöht sich für jeden Haushaltsangehörigen, dessen Einkommen dem des Steuerpflichtigen zuzurechnen ist, um 500 M. (§ 20 Abs. 2 a. a. D.); bei Einkommen von nicht mehr als 10000 M. beträgt diese Erhöhung für die zweite und folgende Person, sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 700 M. (§ 20 Abs. 3 a. a. D.). Als Haushaltsangehörige kommen hier in der Hauptsache Frauen und Kinder in Betracht. Der § 30 des Landessteuergesetzes erlaubt es nun den Wohnsitzgemeinden, dieses steuerfreie Mindesteinkommen ihrerseits zu besteuern, jedoch dürfen die steuerfreien Einkommensteile von 700 M. von den Gemeinden nicht besteuert werden. Darüber hinaus können die Gemeinden die Steuerpflichtigen mit kleinen Gesamteinkommen vollständig von der Steuer freistellen, also auch von dem 1500 M.-Betrag. Welcher Betrag als „kleines Gesamteinkommen“ anzusehen ist, sagt die genannte Reichsverordnung nicht. Hier kann das freie Ermessen des Steuergläubigers walten, jedenfalls wohl bis zu der Grenze, wo ein steuerbares Einkommen im Sinne der §§ 4—18 des Einkommensteuergesetzes nicht 6000 M. übersteigt.

2. Bei den übrigen Steuerpflichtigen, die nicht unter die Steuerfreiheit fallen, unterliegt von dem gesamten Betrage des reichseinkommensteuerpflichtigen Mindesteinkommens nur die Hälfte der steuerfreien Einkommensteile der Gemeindesteuer. Auch hier gibt die Verordnung vom 28. Mai 1920 den Gemeinden die Möglichkeit einer autonomen Regelung, indem Steuerpflichtige dann mit dem ganzen steuerfreien Einkommensteil herangezogen werden können, wenn bei deren Veranlagung ein steuerfreier Einkommensteil von nicht mehr als 1500 M. berücksichtigt wird.

3. Bezüglich der Festsetzung der Höhe des Steuerfußes ist den Gemeinden durch die Reichsverordnung, wenigstens für das Jahr 1920, kein Spielraum gegeben. Es ist zwingend vorgeschrieben, daß die Steuer mit dem im § 30 des Landessteuergesetzes vorgesehenen Höchstfuß erhoben werden muß. Dies ist nicht so zu verstehen, daß nicht einkommenspflichtige Personen mit 10 v. Hd. und alle übrigen mit 60 v. Hd. des Einkommens zur Gemeindesteuer heranzuziehen sind. Es muß vielmehr die Steuer für einkommenssteuerpflichtige Personen den höchsten Hundertsatz betragen, mit dem sie zur Reichseinkommensteuer herangezogen sind, also gemäß § 21 des Reichseinkommensteuergesetzes mit 10 bis 60 v. Hd. Für Personen, die nicht einkommenssteuerpflichtig sind, muß die Steuer 10 v. Hd. des betreffenden Einkommens betragen. Diese Sätze sind also zwingend, weder deren Ueberschreitung noch Unterschreitung ist statthaft.

4. Die Veranlagung und Erhebung dieser Gemeindesteuer erfolgt gemäß § 30 Abs. 2 des Landessteuergesetzes durch das Finanzamt, die Gemeinde hat also hiermit nichts zu tun.

Ich empfehle den Gemeinden, alsbald eine Steuerordnung nach dem unten abgedruckten Muster zu beschließen und dem Kreis Ausschuss in 4facher Ausfertigung und mit dem Nachweis der ordnungsmäßigen Beschlußfassung spätestens bis zum 10. Dezember 1920 zur Genehmigung einzureichen. Eine Ausfertigung erhält später das Finanzamt, und zwar muß dieselbe spätestens am 31. Dezember 1920 in den Händen des Finanzamtes sein, wenn die Steuer für 1920 Gültigkeit haben soll.

Muster für Steuerordnungen gibt der Kreis Ausschuss zu den Selbstkosten ab. B. darf ist bei dem Kreis Ausschuss hier bis zum 4. Dezember d. Js. spätestens anzumelden.

Belgard, den 19. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer von dem Mindesteinkommen in der Landgemeinde . . . . .

Auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1920 (N.-G.-Bl. S. 1117) in Verbindung mit den §§ 30—32 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (N.-G.-Bl. S. 402) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom . . . . . 1920 wird für die Landgemeinde . . . . . nachstehende Steuerordnung erlassen.

### § 1.

Der nach § 20 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1900 steuerfreie Einkommensteile der in der Gemeinde Einkommensteuerpflichtigen unterliegen der gemeindlichen Besteuerung.

Gemeindesteuerfrei sind:

1. Einkommenssteuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen im Sinne der §§ 4—18 des Reichseinkommensteuergesetzes\*) nicht übersteigt;
2. Bei Einkommenssteuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen 10000 Mark nicht übersteigt, der steuerfreie Einkommensteil von 700 Mark für jede zweite und weitere Person, welche das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat (§ 20 des Reichseinkommensteuergesetzes und § 30 Abs. 2 des Landessteuergesetzes).

\*) Z. B. 6000 Mark. Es kann hier auch eine höhere oder niedrigere Grenze angenommen werden; die Heranziehung des ganz niedrigen Einkommens empfiehlt sich jedoch nicht.

## § 2.

Der gemeindlichen Besteuerung unterliegen:

1. Der volle steuerfreie Einkommensteil des § 20 Abs. 1 zu 1500 Mark und des § 2 Abs. 6 zu 500 Mark des Reichseinkommensteuergesetzes bei Steuerpflichtigen, bei deren Veranlagung ein steuerfreier Einkommensteil von nicht mehr als 1500 Mark berücksichtigt wird,
2. Die Hälfte des steuerfreien Einkommenssteils des § 20 Abs. 1 des Reichseinkommensteuergesetzes mit 750 Mark bei Steuerpflichtigen, bei deren Veranlagung ein steuerfreier Einkommensteil von mehr als 1500 Mark berücksichtigt wird,
3. Die Hälfte des steuerfreien Einkommenssteils des § 20 Abs. 2 und 3 des Reichseinkommensteuergesetzes mit 250 Mark.

## § 3.

Die gemeindliche Steuer wird in Höhe des im § 30 des Landessteuergesetzes vorgesehenen Höchstbetrages erhoben.

## § 4.

In den Fällen der §§ 26 und 44 des Reichseinkommensteuergesetzes wird die Gemeindesteuer in dem gleichen Verhältnis ermäßigt, in welchem die Reichseinkommensteuer nachgelassen wird.

## § 5.

Gegen die Veranlagung findet das gleiche Rechtsmittelverfahren Anwendung wie gegen die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer.

## § 6.

Diese Steuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Belgard, den . . . . . 1920.  
(Siegel). Der Gemeindevorsteher.

Vorstehende Ordnung wird hiermit von Aufsichts wegen genehmigt.

Belgard, den . . . . . 1920.  
Namens des Kreis Ausschusses.  
Der Vorsitzende.

## Bekanntmachung

betreffend Beschränkung der Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung.

Gemäß § 9 a Absatz 3 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird hiermit angeordnet, das Erwerbslosenunterstützung höchstens für die Dauer von insgesamt 13 Wochen gewährt werden darf

1. den landwirtschaftlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, ausschließlich Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen,
2. dem Hauspersonal, einschließlich Aufwärterinnen,
3. dem im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten weiblichen Personal, soweit es zur Hauswirtschaft geeignet ist,
4. den ledigen weiblichen Industriearbeiterinnen, die vor dem Kriege als Dienst- oder Hausmädchen beschäftigt waren.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft.

Berlin W. 66, den 12. November 1920.  
Der Minister für Volkswohlfahrt.  
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. November 1920.  
Der Landrat als  
Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

## Hufbeschlaglehrgang.

Mit dem 2. Januar 1921 beginnt ein Lehrgang der Hufbeschlaglehrgänge zu Publitz. Derselbe dauert 3 Monate.

Zur Teilnahme an dem Kursus ist die Eigenschaft als Schmiedegeselle und ein Lebensalter von mindestens 16 Jahren erforderlich.

Schmiede, welche die Fähigkeit zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes durch Teilnahme an dem Kursus erlangen wollen, haben ihre Gesuche mit kurzer Angabe ihrer bisherigen Beschäftigung und unter Beifügung ihrer Lehrzeugnisse baldigst an uns, oder falls sie in einem anderen Kreise wohnen, an den Kreis Ausschuss ihres Kreises einzureichen.

Die Schüler haben bei der Aufnahme in die Lehrgänge ein Lehrgeld von 50 Mark zu entrichten, das jedoch bei nachgewiesener Bedürftigkeit erlassen werden kann, sofern der betreffende Schüler aus dem Kreise Publitz stammt.

Für die nach Ablauf des Kursus stattfindende Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 5 Mark zu entrichten. Mittellosen Prüflingen kann dieselbe ganz oder teilweise erlassen werden.

Publitz, den 20. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Mallmann.

Abdrücke erhalten die Ortsvorsteher zur Kenntnis mit dem Ersuchen, Interessenten auf den Lehrgang hinzuweisen.

Belgard, den 6. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung. Betreffend Maul- und Klauenseuche.

Nachdem unter dem Rindvieh der Rittergüter Gr. und Kl. Dubberow die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909; Reichsgesetzbl. S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber die verseuchten Gutshöfe (das Leutevieh und das Gutsvieh) wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Biehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bilden die verseuchten Gutshöfe und die Gemeinbezirke Gr. und Kl. Dubberow mit Ausnahme der Ausbauten und Vorwerke.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gutshöfe ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Die Abgabe von Milch aus den Gutställen ist unter der Bedingung zugelassen, daß die Milch vor der Abgabe an die Molkerei in Klempin erhitzt und zu einer andern Zeit angeliefert wird, als die übrigen Lieferanten diese anliefern.

5. Das Verladen von Klauenvieh auf den K. einbahnshöfen Gr. und Kl. Dubberow ist verboten.

6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

8. Die Ortsbehörden von Gr. und Kl. Dubberow haben diese Anordnung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Im übrigen verweise ich auf § 162 des Biehseuchengesetzes, veröffentlicht in Belgard-Polziner Kreisblatt, Sonderausgabe vom 16. November d. Js.

Belgard, den 4. Dezember 1920.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Gutes Augustenhof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzbl. S. 519, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Für den Gutsbezirk Augustenhof tritt meine Biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November d. Js., Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt hiermit in Kraft.

Belgard, den 7. Dezember 1920.

Der Landrat.

**Betrifft ländliche Fortbildungsschulen.**

Der Herr Regierungspräsident hat denjenigen ländlichen Fortbildungsschulen, die f. Zt. Haushaltungsvoranschläge einreichen, Vorschüsse bewilligt, welche jetzt an die betreffenden Schulverbände (Guts- bezw. Gemeindevorsteher) ausgezahlt werden.

Dies den Leitern der ländlichen Fortbildungsschulen zur Kenntnis.

Belgard, den 26. November 1920.

Der Landrat.

**Persönliches.**

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Ramin, Rittergutsbesitzer Hoffmann—Kl. Ramin ist vom 5. Dezember bis 11. Dezember 1920 einschließlich aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Arnhausen, Rittergutsbesitzer Prezell in Arnhausen, vertreten.

Belgard, den 3. Dezember 1920.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 30. November 1920.

Der Landrat.

**Kollekte.**

Mit dem Einsammeln der für Zwecke der Diakonissenanstalt „Salem“ in Kößlin genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Heinrich Jahns aus Stettin beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen worden.

Belgard, den 1. Dezember 1920.

Der Landrat.

**Auszeichnung.**

Die silberne Denkmünze der Landwirtschaftskammer ist dem Förster Franz Witt in Damen, Kreis Belgard, verliehen worden, der am 1. Januar d. Js. 29 Jahre im Dienste des Herrn Rittergutsbesitzer von Kleist-Mehow tätig war.

Belgard, den 30. November 1920.

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund von § 2 und 3 der Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (R. G. Bl. 2101) übertrage ich mit Wirkung vom 15. Dezember 1920 ab in meinem Verwaltungsbereich die Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuergeschäfte von den bisher hiermit beauftragten Amtsstellen auf die Finanzämter. Abgenommen bleiben einstweilen die Umsatzsteuergeschäfte für den Stadtkreis Stettin.

Stettin, den 25. November 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

gez.: von Walter.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Belgard, den 3. Dezember 1920.

**Finanzamt.**

Note, spröde und rissige Haut sind die Begleiterscheinungen des in diesem Jahre etwas reichlich früh einsetzenden Winters. Kälte und Feuchtigkeit, die in unseren Breitengraden in der kalten Jahreszeit abwechseln, wetteifern miteinander, Hände und Gesicht anzugreifen und ihnen die aus den Sommermonaten herübergerettete angenehme Glätte und Geschmeidigkeit zu nehmen. Um diesem Uebel entgegenzutreten, müssen wir unsere Haut gegen die Einflüsse der rauhen Witterung schützen, oder — wenn wir schon nicht daran gedacht haben, den Brunnen rechtzeitig

zuzudecken — den Schaden nachträglich wieder gut zu machen. Einen wirksamen Schutz können wir unserer Haut verleihen, wenn wir sie regelmäßig mit Nivea-Creme behandeln. Diese enthält nämlich Eucerin, das in der medizinischen Wissenschaft eine große Rolle spielt, und die Eigenschaft hat, leicht in die Haut einzudringen und ihr das zur Erhaltung der Geschmeidigkeit nötige Fett zuzuführen. Wenn man Hände und Gesicht abends vor dem Schlafengehen, vielleicht auch morgens nach dem Waschen, mit Nivea-Creme einreibt, dann werden schon nach kurzer Zeit Sprödigkeit und Rüte schwinden, und Wind und Wetter werden vergeblich versuchen, der Haut ihre Weichheit zu nehmen.

**Inseratenteil.**

Auf Veranlassung der Oberpostdirektion bitte ich die Herren Lehrer, den Gebrauch von Dienstmarken einzustellen und sich der Postzeichen des öffentlichen Verkehrs bedienen zu wollen.

Belgard, den 5. Dezember 1920.

Chroschel, Komm. Kreisamtsrat.

**Weihnachtsgeschenk für Ihre Männer**

Berl. gratis Prospekt über m. Hauswert aus

**Haushalt-Tisch-Nobelbank.**

4000 im Gebrauch. Paßt an jeden Tisch. Unverwundlich.

Duigelt Leipzig 795, Wolffestraße 57.

Unsere neu eingerichtete

**Buchbinderei**

empfehlen wir den Behörden, sowie den Herren  
Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern zum

Einbinden von

**Amtsblättern, Gesetzblättern,**

**Kreisblättern usw.**

sowie zur Herstellung sämtlicher Buchbinderarbeiten.

Schnellste Lieferung! Gute Arbeit!

Billigste Berechnung!

**Buchdruckerei der Belgardener Zeitung**

und des

**Belgard-Polziner Kreisblatts**

Belgard Persante.

Zur Herstellung sämtlicher Drucksachen halten wir  
unsere Buchdruckerei ebenfalls bestens empfohlen.

D. O.

**Korpulenz  
Fettleibigkeit**

beseitigen

Dr. Hoffbauers ges. gesch.

**Entfettungs-abotten**

vollkommen unschädlich u.  
erfolgr. Mittel ohne Einhalt.  
eine Diät. Keine Schilddrüse,  
Kein Abführmittel!

Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit  
ausführl. Broschüre  
M. 18,— franko.

**Elefanten-Apotheke,**

Berlin 452, Leipzigerstr. 74.

(Dönhoffpl.)

Gesunden, trocknen

**La plata Mais**

und weißen nordamerikanischen  
Mais, ferner Trockenmais,  
helle vollwertige Zuckermais,  
Trockenmais, gelbe und blaue  
Lupinen, Erbsen, Widen, Bes-  
en, Ackerbohnen und Sera-  
della offeriert zur prompten und  
späteren Lieferung zu preisw.

**Joseph Katz,**

Charlottenburg 4, Schillerstr. 31.  
Telegramm-Adresse: Seradella  
Berlin. Telefon: Amt Ste n-  
platz 6545.

**la. Sauerkohl  
und saure Gurken**

empfiehlt Veruh. Maack.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.